

Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994,¹ nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 19. September 2007² wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

§ 1 Bst. c, d und e (neu)

(Das Gesetz regelt nach Massgabe des Bundesrechts:)

c) die Folgen bei Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen;
Die bisherigen Bst. c und d werden zu Bst. d und e.

§ 8

¹ Die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen sich nach dem anrechenbaren Einkommen der jüngsten rechtskräftigen Steuerveranlagung, welche am 1. April des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahres im Kanton vorliegt.

² Liegt keine Veranlagung gemäss Abs. 1 vor, ist auf provisorische Daten abzustellen, namentlich auf die jüngste Steuererklärung.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen und Einzelheiten durch Verordnung.

§ 9

Die Richtprämien entsprechen den Durchschnittsprämien gemäss der jeweils anwendbaren Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über die kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen³.

§ 11 Abs. 3 und 4 (neu)

³ In Bezug auf die eingetragene Partnerschaft sind die Bestimmungen von Art. 13a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000⁴ anwendbar.

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Vernehmlassungsfassung 22.6.2011

§ 12 4. Massgebende Verhältnisse

¹ Der Anspruch auf Prämienverbilligung beurteilt sich nach den persönlichen Verhältnissen am 1. April des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahres.

² Das Anspruchsjahr entspricht dem Jahr, für welches die Krankenkassenprämien geschuldet sind.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen zu Absatz 1.

IV. Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen

§ 12a (neu) 1. Register

¹ Die Durchführungsstelle führt ein Register, in dem Personen mit Leistungsaufschub erfasst werden.

² Zum Zugriff auf das Register berechtigt sind die Gemeinden des Kantons Schwyz sowie die gemäss Art. 35 Abs. 2 KVG zugelassenen Leistungserbringer.

³ Die Kosten für den Aufbau und die Führung des Registers trägt der Kanton.

⁴ Die zugriffsberechtigten Leistungserbringer gemäss Art. 35 Abs. 2 KVG entrichten eine jährliche Nutzungsgebühr.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 12b (neu) 2. Leistungsaufschub

¹ Versicherte, gegen die durch die Krankenversicherer Betreibungen erhoben werden, können von der Durchführungsstelle in einem Register eingetragen werden.

² Der Registereintrag wird gelöscht, wenn der Krankenversicherer Meldung über Aufhebung des Leistungsaufschubs macht oder wenn die Betreuung gemäss § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Sozialhilfe und gemäss Meldung der Fürsorgebehörde erfolgreich verläuft.

³ Die im Register eingetragenen Personen werden von der Durchführungsstelle über den Eintrag und die Löschung in Kenntnis gesetzt.

§ 12c (neu) 3. Notfallbehandlung

Für Personen, die im Register eingetragen sind, beschränkt sich ab dem Zeitpunkt des Eintrags die Kostenübernahme durch den Krankenversicherer auf die Notfallbehandlung.

§ 12d (neu) 4. Zuständigkeit und Aufgaben

¹ Die Krankenversicherer melden der Durchführungsstelle Personen, welche betrieben werden.

² Die Durchführungsstelle informiert die gemeldeten Personen über Unterstützungsmöglichkeiten und klärt sie über das weitere Vorgehen und die Folgen von Prämienausständen auf.

³ Die Durchführungsstelle beauftragt die zuständige Fürsorgebehörde mit der Betreuung der gemeldeten Person.

§ 12e (neu) 5. Revisionsstelle und Kostenübernahme

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Revisionsstelle nach Art. 64a Abs. 3 KVG.

² Kosten im Sinne von Art. 64a Abs. 4 KVG trägt die zuständige Gemeinde für ihre Einwohner.

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

Haupttitel vor § 13

V. Finanzierung der Prämienverbilligung

Haupttitel vor § 14

VI. Organisation und Zuständigkeiten

§ 14 Abs. 2 und 3

² Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsvorschriften.

Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 16 3. Durchführungsstellen

¹ Soweit in diesem Gesetz keine andere Stelle für zuständig erklärt wird, ist die Ausgleichskasse Schwyz für die Umsetzung dieses Gesetzes die zuständige Durchführungsstelle.

² Die Ausgleichskasse Schwyz und die Einwohnerämter der Gemeinde sind für die Durchführung des Krankenversicherungspflichtobligatoriums zuständig.

³ Der Kanton erstattet der Ausgleichskasse Schwyz die vollen Durchführungskosten, soweit die Aufgaben nicht den Gemeinden und anderen Stellen übertragen werden.

§ 16a (neu) 4. Gemeinden

Die Fürsorgebehörde am Wohnsitz der versicherten Person ist für die Durchführung der Betreuung im Sinne von § 12b Abs. 2 zuständig.

Haupttitel vor § 17

VII. Anmeldung, Auszahlung und Rückforderung

§ 18 Abs. 1

¹ Die Auszahlung erfolgt in der Regel an die Krankenversicherer.

§ 19 3. Rückforderung

¹ Leistungen nach diesem Gesetz, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, sind bei den versicherten Personen zurückzufordern.

² Insbesondere sind Leistungen zurückzufordern, wenn sich nach Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagungen zeigt, dass bei einer als berechtigt gemeldeten Person das massgebende Einkommen oder Vermögen gemäss § 8 Abs. 2

Vernehmlassungsfassung 22.6.2011

über den Berechtigungsgrenzen für die Prämienverbilligung liegt oder dass die Prämienverbilligung zu hoch berechnet wurde.

³ Der Rückforderungsanspruch verjährt innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagungen, in anderen Fällen nach Kenntnisnahme der Unrechtmässigkeit, spätestens aber zehn Jahre nach der Auszahlung.

Haupttitel vor § 23

VIII. Rechtspflege

Haupttitel vor § 25

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 26 2. Abänderung dieses Gesetzes

Der Kantonsrat ist ermächtigt, dieses Gesetz unter Vorbehalt des fakultativen Referendums den jeweiligen Änderungen des Bundesrechts, insbesondere der Bundesgesetze über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 sowie über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 anzupassen.

§ 26a (neu) 3. Übergangsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat legt das Verfahren für die Anmeldung und den Bezug der individuellen Prämienverbilligungen für das Jahr 2013 fest.

² Auszahlungen an die Krankenversicherer im Sinne von § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes werden erstmalig per 1. Januar 2014 vorgenommen.

§ 27 4. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 28 5. Volksabstimmung, Inkrafttreten

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983⁵

§ 11 Abs. 2 Bst. g (neu)

(^e Die Sozialhilfe der Gemeinde umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

g) Durchführung der Betreuung im Fall von Nichtbezahlen von Krankenkassenprämien im Sinne von § 12b Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

2. Kantonsratsbeschluss zum Gesetz über die Prämienverbilligung vom 12. Dezember 2007⁶

Erlasstitel

Vernehmlassungsfassung 28.06.2011

Kantonsratbeschluss zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Ingress

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,
gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 19. September 2007
zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, nach Einsicht in Bericht und
Vorlage des Regierungsrates,
beschliesst:*

III.

¹ Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Er tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

¹ SR 832.10.

² SRSZ 361.100.

³ SR 831.309.1.

⁴ SR 830.1.

⁵ SRSZ 380.100.

⁶ SRSZ 361.100.